

**BESCHLUSSVORLAGE 42/2013**

15.04.13/KI



	ö.	n.ö.	Datum	
Planungsausschuss	X		08.05.2013	
Verwaltungs-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss				
Verbandsversammlung				

**Betreff: Teilregionalplan Windenergie**

**Bezug:** 45/2004, 50/2011, 63/2011, 09/2012, und 45/2012

Der Planungsausschuss nimmt die Sachstandsdarstellung zum Teilregionalplan Windenergie zur Kenntnis. Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, die Strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Um die Planungen von Vorranggebieten auf Ebene der Regionalplanung in der Region Nordschwarzwald vorantreiben zu können, hat die Verwaltung im Zeitraum Ende November 2012 bis Mitte Januar 2013 eine Vorabanhörung der Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften in der Region durchgeführt. Letzte Stellungnahmen seitens der kommunalen Ebene gingen noch bis Ende März 2013 in der Geschäftsstelle ein. Das kommunale „Stimmungsbild“ und wertvolle Hinweise für das Regionalplanverfahren sind in der synoptischen Aufarbeitung (siehe Anlage 1) widergegeben.

(nochmalige) Erläuterung bisheriger Verfahrensschritte:

Die Geschäftsstelle hat auf Basis des Windenergieatlases Baden-Württemberg die Suche nach potenziellen Vorranggebieten (Suchraumpotenziale) für die Nutzung von Windenergieanlagen durchgeführt. Hierbei haben sich die Kriterien des Regionalverbandes stark an den Empfehlungen des Erlasses im Hinblick auf Ausschluss-, Abwägungskriterien und empfohlenen Abständen zu den Schutzgebieten angelehnt (siehe Anlage 2).

In die Suchraumkulisse wurden zunächst alle Flächen eingestellt, die eine definierte Mindestwindhöffigkeit von 5,5 m/s in 140 Metern Höhe aufweisen. Da alle Tabubereiche inklusive deren Vorsorgeabstände bei der regionalplanerischen Suche nach Windpotenzialflächen aus dem Windenergieerlass übernommen wurden, werden die Nationalparkkulisse, Naturschutzgebiete und sämtliche Bann- und Schonwälder mit einem Vorsorgeabstand von 200 Metern als Ausschlussgebiet definiert. Wie berichtet, haben die Ministerien des Landes ein Modellprojekt Artenschutz auf Ebene der Region abgelehnt. Die europäischen Vogelschutzgebiete mit windkraftempfindlichen Vogelarten sind entsprechend mit einem Vorsorgeabstand von 700 Metern als Ausschlussgebiet definiert worden. Diese Nicht-Berücksichtigung erfolgte, da sich gemäß der Verordnungen aller in der Region Nordschwarzwald ausgewiesenen europäischen Vogelschutzgebiete mindestens eine windkraftempfindliche Art in diesen befindet und auf Grund der dürftigen Datenlage sich die Lebensräume der Arten nicht konkretisieren lassen. Da es, wie seitens der Verwaltung mehrfach in Sitzungen dargelegt, nicht Aufgabe der Regionalverbände sein kann, fehlende Daten zum Vogelschutz mit einem hohem Zeit- und Kostenaufwand selbst zu erheben, werden die europäischen Vogelschutzgebiete aufgrund des artenschutzrechtlichen Vorsorgegedankens als Tabuflächen auf regionaler Ebene bewertet. Dies hat zur Folge, dass 36.700 Hektar an potenziellen Suchflächen in unserer Region für die Nutzung der Windenergie unberücksichtigt bleiben. Dass es sich hierbei leider auch um die windhöffigsten Flächen in der Region handelt, wurde ebenfalls seitens der Verwaltung mehrfach dargelegt.

#### Erkenntnisse nach der Vorabanhörung der Gemeinden:

60 Suchraumpotenziale, auf denen die Errichtung von mindestens drei Anlagen möglich erschien (20 Hektar) wurden den Trägern der Flächennutzungsplanung in der informellen Vorababeteiligung dargestellt. Der Flächenumfang beträgt 4250 Hektar. Im Rahmen der Vorababeteiligung haben 34 Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften ihre Anregungen, Bedenken, eventuelle Planungsvorüberlegungen oder gar konkrete Planungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung mitgeteilt. Die hierbei genannten Aspekte hat die Verwaltung gesichtet und bewertet. Die angeführten Anregungen und Bedenken wurden standortbezogen synoptisch zusammengefasst, mit den (vorliegenden) Erkenntnissen aus den Flächennutzungsplanverfahren abgeglichen und um konkrete Vorschläge der Verwaltung zur weiteren Vorgehensweise bei jedem einzelnen Suchraum (siehe Anlage 1) ergänzt.

In der Gesamtschau ist festzuhalten, dass sich aus kommunaler Sicht ein differenziertes Für und Wider hinsichtlich der einzelnen Standorte ergibt. Auch die kommunalpolitische Resonanz fiel sehr unterschiedlich aus. Sie reichte von grundsätzlicher Ablehnung aller Standorte auf eigener Gemarkung und in der Nachbarschaft (Gemeinde Dobel) bis hin zur überwiegenden Zustimmung.

Es ist auch festzuhalten, dass sich kommunale Anregungen verbunden mit der Bitte, Flächen aus dem Verfahren zu nehmen, aus unterschiedlichen Aspekten ergeben: Teilweise wurden natur- und artenschutzrechtliche Hinweise, teilweise unterschiedlich-

te städtebauliche Aspekte angeführt und auch aus kommunalpolitischen wie wirtschaftlichen Erwägungen heraus sollten Flächen nicht weiter verfolgt werden.

Die Anhörung der Gemeinden hat auch gezeigt, dass die Träger der Flächennutzungsplanung einzelne Kriterien unterschiedlich definieren und damit in den Suchverfahren zu differenzierten, teilweise untereinander nicht vergleichbaren Ergebnissen kommen. Die Verwaltung ist derzeit dabei, die unterschiedlichen Kriterienausprägungen auszuwerten.

#### Resultate aus der Vorabanhörung der Gemeinden / Einleitung der Umweltprüfung

Aufgrund der bisher vorliegenden Erkenntnisse schlägt die Verwaltung folgendes vor:

- Verzicht auf Flächen, die bereits in diesem frühen Planungsstadium aus regionaler Sicht **eindeutig** nicht realisierbar erscheinen (in der Synopse rot gekennzeichnet)

Entsprechend verbleiben für den nächsten Verfahrensschritt, der **Umweltprüfung**, 53 Flächen. Hinweise der Kommunen zu natur- und artenschutzrechtlichen Problemstellungen werden in der Art aufgegriffen, dass sie in die Umweltprüfung einbezogen und mit den zuständigen Fachbehörden erörtert werden. Entsprechend werden die standortbezogenen Hinweise (Anlage 1) in die Gebietssteckbriefe (vgl. Anlage 4) eingearbeitet und mit den Fachbehörden (insbesondere der Höheren und den Unteren Naturschutzbehörde(n)) gemeinsam bewertet.

In einigen Stellungnahmen ist beispielsweise auf das Vorkommen windkraftempfindlicher Vogel- und Fledermausarten außerhalb der europäischen Vogelschutzgebiete hingewiesen worden. Teilweise sind die Hinweise mit den Lagen von Horststandorten oder gar Kurzgutachten konkretisiert und müssen nun näher geprüft werden. Ebenfalls im Rahmen der Umweltprüfung ist der

- Eingriff in die Landschaftsschutzgebiete,
- Eingriff in die Naturparke,
- Eingriff in Auerhuhnschutzgebiete (außerhalb der Kategorie 1 aus den Daten der FVA zu Windkraft und Auerhuhn),
- Eingriff in Fauna-Flora-Habitat-Gebiete zu beschreiben und bewerten.  
Des Weiteren sind mögliche Ausschlusswirkungen durch Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen sowie Ausschlusswirkungen auf Grund von Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln von internationaler und nationaler Bedeutung aufzuarbeiten und zu bewerten.

Die Verwaltung bittet um den Beschluss, die Strategische Umweltprüfung für die aktuell verbleibenden 53 Potenzialflächen einzuleiten.

Nach Einschätzung der Sachlage geht die Verwaltung davon aus, dass sich nach Abschluss des Schrittes **Umweltprüfung** die Anzahl der potenziellen Vorrangstandorte noch deutlich reduzieren wird. Allein die Lage von 15 Standortpotenzialen in Landschaftsschutzgebieten lässt aufgrund des regelmäßigen Konfliktes mit den

Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete erahnen, dass einige Gebiete zurückgestellt werden müssen bzw. nicht realisierbar sein dürften.

Nach Abschluss der Umweltprüfung wird die Verwaltung eine Empfehlung aussprechen, welche Standorte einer offiziellen Trägerbeteiligung und Anhörung der Öffentlichkeit (vermutlich Herbst 2013) zugeführt werden sollen.

Weitere Planungsschritte:

Parallel zur Umweltprüfung wird die Verwaltung – soweit möglich – den städtebaulichen Aspekten und wirtschaftlichen Erwägungen, die als Ausschlussstatbestände seitens der Gemeinden bezüglich einzelner Standorte genannt wurden, nachgehen und auf ihre Relevanz prüfen. Reine kommunalpolitische Erwägungen, die seitens einzelner Gemeinden gegen die Ausweisung von Standorten vorgebracht wurden, können allein aus rechtlichen Erwägungen nicht ausschlaggebend sein.

Die Verwaltung ist zwar bestrebt, möglichst viele Aspekte im Vorfeld abzuklären, dennoch wird die Abklärung einiger Aspekte der Trägerbeteiligung vorbehalten bleiben müssen. Folgende Aspekte seien hier beispielhaft genannt: Belange des

- Luftverkehrs,
- öffentliche und private Richtfunkstrecken,
- Radaranlagen,
- Sonderbelange der militärischen Verteidigung,
- militärische Nachttiefflugstrecken,

Hinweis zu regionalverbandsübergreifenden Flächen kleiner 20 Hektar:

Zusätzlich zu den erwähnten Suchpotenzialräumen wird eine weitere Fläche trotz ihrer zunächst geringeren Flächenausdehnung aufgenommen. Hierbei handelt es sich um die regionsangrenzende Fläche PF-15, welche grenzübergreifend nach jetzigem Stand der Planung des benachbarten Verbands Region Stuttgart weiter verfolgt werden kann. Weitere solcher regionsübergreifenden Suchpotenzialräume sind nicht vorhanden. Im Osten der Region ist die Windhöflichkeit meist unter 5,50 m/s in 140 m Höhe vorzufinden und im Westen der Region verhindern das Vogelschutzgebiet Nordschwarzwald bzw. die Suchkulisse des Nationalparks entsprechende Planungen.

Den kartographischen Überblick der Suchraumpotenziale und der wichtigsten Prüferfordernisse der Umweltprüfung ist Anlage 3 zu entnehmen.



Heinz Hornberger  
Verbandsvorsitzender

**Anlagen:**

- Synopse der Stellungnahmen und Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise der Verwaltung (Anlage 1)
- Kriterienkatalog des Regionalverbandes Nordschwarzwald (Anlage 2)
- Karten der Suchpotenziale (Anlage 3)
- Beispielfahter Steckbrief zur Strategischen Umweltprüfung (Anlage 4)